

Bu Nr. 103/L, N. V.

44

Anfragebeantwortung

des Unterstaatssekretärs für Unterricht.

Die Herren Abgeordneten Tuller und Ge-
nossen haben in der 22. Sitzung der Konstituierenden
Nationalversammlung vom 2. Juli 1919 die An-
frage gestellt, ob ich bereit sei, die reaktionäre Auf-
lehnung des steiermärkischen Landes Schulrates, be-
treffend die Aufhebung des Zwanges zu religiösen
Übungen, in entschiedener Weise zurückzuweisen.

Hierauf bechre ich mich nachstehendes zur
Kenntnis zu bringen:

Der Landesschulrat für Steiermark hat sich in
seiner Sitzung vom 18. Juni 1919 mit der Frage
der Beaufsichtigung der Schuljugend anlässlich der
Teilnahme an den ordnungsmäßig verkündeten
religiösen Übungen durch Lehrpersonen der betreffenden
Konfession mit Rücksicht auf die Bestimmung des
§ 48 des Reichs-Volksschulgesetzes befaßt und zur
Regelung dieser Angelegenheit einen Erlaß an alle
Bezirksschulbehörden hinausgegeben, welcher gleichzeitig
in Abschrift wegen allgemeiner Regelung der Frage
dem Unterrichtsamte vorgelegt wurde.

Ich muß zugeben, daß der Inhalt dieses
Erlasses mißverständlich aufgefaßt werden kann.

Veranlaßt wurde er über Anfragen der Unter-
behörden, die den Zweck verfolgten, Schulkinder,
falls sie in größerer Anzahl an den religiösen
Übungen freiwillig teilnehmen, nicht ohne Über-
wachung zu lassen.

Ich habe daher dem Landesschulrat in einem
Erlaß mitgeteilt, daß keine Lehrperson zur Teil-
nahme an den religiösen Übungen gezwungen werden
kann, daß aber andererseits Lehrpersonen, die sich
freiwillig an der Beaufsichtigung der Schulkinder bei
den religiösen Übungen beteiligen wollen, daran
weder direkt noch indirekt verhindert werden dürfen.

Gleichzeitig wurde der Landesschulrat auf-
gefordert, die Unterbehörden und Schulleitungen
entsprechend aufzuklären.

Hiermit dürfte die Angelegenheit als erledigt
anzusehen sein und ein Anlaß zu weiteren Be-
schwerden sich wohl nicht mehr ergeben.

Wien, 14. Juli 1919.